

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
in Mecklenburg-Vorpommern
(Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 31. August 2021 – IX 200-1 - 360-00000-2019/015-007 –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- I Allgemeiner Teil**
 - 1 Allgemeiner Zweck und Rechtsgrundlagen
 - 2 Allgemeiner Gegenstand der Zuwendung
 - 3 Zuwendungsempfänger
 - 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 5 Allgemeines zur Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
 - 6 Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen
 - 7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- II Besonderer Teil – Zuwendungsbereiche**
 - 1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**
 - 1.1 Zuwendungszweck
 - 1.2 Gegenstand der Zuwendung
 - 1.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
 - 1.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
 - 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 1.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

 - 2 Kinder- und Jugendbeteiligung**
 - 2.1 Zuwendungszweck
 - 2.2 Gegenstand der Zuwendung
 - 2.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
 - 2.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
 - 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 2.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

3 Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit

- 3.1 Zuwendungszweck
- 3.2 Gegenstand der Zuwendung
- 3.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 3.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

4 Kinder- und Jugendfreizeiten

- 4.1 Zuwendungszweck
- 4.2 Gegenstand der Zuwendung
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 4.5 Besondere Verfahrensbestimmungen

5 Internationale Jugendarbeit

- 5.1 Zuwendungszweck
- 5.2 Gegenstand der Zuwendung
- 5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 5.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 5.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

6 Zuwendungen an Landesjugendverbände

- 6.1 Zuwendungszweck
- 6.2 Gegenstand der Zuwendung
- 6.3 Zuwendungsempfänger
- 6.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 6.5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 6.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.7 Besondere Verfahrensbestimmungen

7 Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung

- 7.1 Zuwendungszweck
- 7.2 Besondere der Zuwendung
- 7.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen
- 7.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 7.5 Besondere Verfahrensbestimmungen

8 Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendberholung

- 8.1 Zuwendungszweck
- 8.2 Gegenstand der Zuwendung
- 8.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 8.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

9 Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen

- 9.1 Zuwendungszweck
- 9.2 Gegenstand der Zuwendung
- 9.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 9.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 9.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

10 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen

- 10.1 Zuwendungszweck
- 10.2 Gegenstand der Zuwendung
- 10.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 10.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 10.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

III In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

1 Allgemeiner Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß § 82 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach Maßgabe des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) und des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes (KJHG-Org M-V) Zuwendungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Sicherung von Angeboten und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgangspunkte sind die Rechte, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen sowie ihre Lebenslagen. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mit dem Ziel, perspektivisch eine Verbesserung der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen oder konkrete Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern positiv zu beeinflussen.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Allgemeiner Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können für einzeln abgrenzbare Vorhaben gewährt werden. Die Vorhaben dienen der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern. Sie sollen den Zielstellungen des SGB VIII in besonderer Weise Rechnung tragen sowie innovativ und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote und Strukturen beitragen. Zuwendungsfähig sind zudem Vorhaben, die den jugendpolitischen Zielstellungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII und der Stärkung einer familiennahen Jugendhilfe dienlich sind. Dies umfasst ebenso Vorhaben zur Entwicklung des Beratungs-, Betreuungs- und Hilfeangebotes im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben, die folgende Zielsetzungen zum Gegenstand haben:
- 2.2.1 Jugendförderung zukunftssicher gestalten,
- 2.2.2 junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen und gesellschaftliche Mitverantwortung schaffen,
- 2.2.3 digitale Teilhabe ermöglichen,

- 2.2.4 Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern,
- 2.2.5 Kinder und Jugendliche auf eine sich dynamisch entwickelnde Gesellschaft vorbereiten,
- 2.2.6 Benachteiligungen ausgleichen sowie Teilhabe und Inklusion gewährleisten,
- 2.2.7 Vermittlung von kinder- und jugendgerechten Kenntnissen zum Schutz der Umwelt als Erhaltung und Pflege der natürlichen Grundlagen des Lebens,
- 2.2.8 Bildung als Teil der Persönlichkeitsentwicklung verankern,
- 2.2.9 die Verbundenheit zum Land Mecklenburg-Vorpommern stärken und Abwanderung verringern,
- 2.2.10 internationales und globales Denken fördern,
- 2.2.11 Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit für Menschen anderer Nationalität und Kultur als Leitidee verankern,
- 2.2.12 im Umgang miteinander Frieden schaffen und bewahren sowie Konflikte verantwortungsvoll bewältigen,
- 2.2.13 Integration in den jeweiligen Sozialraum gewährleisten,
- 2.2.14 Gewalt- und Kriminalitätsprävention,
- 2.2.15 Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität als Leitidee verankern,
- 2.2.16 die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen Erwachsenen durch familiennahe Angebote gewährleisten.
- 2.3 Zur Erreichung dieser Ziele richtet das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuwendungen auf folgende Schwerpunkte:
 - 2.3.1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (II.1),
 - 2.3.2 Kinder- und Jugendbeteiligung (II.2),
 - 2.3.3 Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit (II.3),
 - 2.3.4 Kinder- und Jugendfreizeiten (II.4),
 - 2.3.5 Internationale Jugendarbeit (II.5),
 - 2.3.6 Zuwendungen an Landesjugendverbände (II.6),

- 2.3.7 Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung (II.7),
 - 2.3.8 Investitionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung (II.8),
 - 2.3.9 Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen (II.9),
 - 2.3.10 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen (II.10).
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Vorhaben, für die andere Kostenträger als die Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind in den Zuwendungsbereichen II.1 bis II.8 ausschließlich die Träger der freien Jugendhilfe. Freie Träger der Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie sind solche gemäß § 3 Absatz 2 1. Alternative SGB VIII, die die Voraussetzungen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VIII erfüllen.
- 3.2 Im Zuwendungsbereich II.9 können sowohl die Träger der freien Jugendhilfe als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsempfänger sein.
- 3.3 Zuwendungen nach dem Zuwendungsbereich II.10. sind ausschließlich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im begründeten Einzelfall können durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Es ist ein Antrag auf vorzeitigen Beginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit es sich um Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt oder eine Anschlussbewilligung gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO M-V handelt.
- 4.2 Der Sitz und Wirkungskreis des Trägers sollen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.
- 4.3 Trägern, die ihren Sitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, können Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn sie das Vorhaben zum Wohle und im Interesse der Kinder und Jugendlichen im Land Mecklenburg-Vorpommern durchführen und die Ergebnisse des Vorhabens dem Land zur Verfügung stellen.

4.4 Der Träger des Vorhabens muss die Gewähr bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland arbeitet.

4.5 Die Vorhaben müssen sich vorrangig an junge Menschen, deren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt, richten.

5 Allgemeines zur Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung des Landes an die Träger der Vorhaben erfolgt als Projektförderung.

5.2 Die Zuwendung wird im Wege einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an Träger der freien Jugendhilfe oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

5.3 Mittel Dritter können auf den etwaig zu erbringenden Eigenanteil eines Vorhabenträgers angerechnet werden. Mittel unmittelbar aus dem Landeshaushalt sind davon ausgenommen.

5.4 Träger können für anteilige Personalausgaben und Sachausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben Zuwendungen erhalten, wenn diese ausschließlich aus der Umsetzung des Zuwendungszwecks entstehen.

5.5 Im Rahmen der Zuwendungsbereiche II.1 bis II.3 sowie II.9 kann die Oberste Landesjugendbehörde Ausnahmen über die Höhe der jeweiligen Zuwendung, die Dauer des Vorhabens sowie den zu erbringenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zulassen, soweit in Abwägung mit den sonstigen geförderten Projekten ein übergeordnetes Interesse des Landes an der Durchführung des Vorhabens besteht.

5.6 Folgekosten von Vorhaben sind nicht zuwendungsfähig.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind darüber hinaus insbesondere der Grunderwerb sowie Vorhaben, die das Land M-V zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes in künftigen Haushaltsjahren verpflichten. Vorhaben, die Investitionen und Baumaßnahmen zum Gegenstand haben, sind nur nach Maßgabe des Zuwendungsbereiches II.8 zuwendungsfähig.

6 Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ein und demselben Vorhaben dürfen nicht aus mehreren Zuwendungsbereichen des Landesjugendplanes Zuwendungen gewährt werden.

6.2 Die Zuwendungsempfänger wirken im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens soweit möglich und zumutbar auf den Abbau von Benachteiligungen hin. Sie sollen dabei die besonderen Belange von Kindern und Ju-

gendlichen in benachteiligten Lebenswelten, von solchen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung berücksichtigen und diesen jungen Menschen, denen aus körperlichen, räumlichen, finanziellen oder sozialen Gründen der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erschwert ist, die Teilhabe an diesen ermöglichen.

- 6.3 Die Vorhaben müssen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen und sollen die Fähigkeit junger Menschen zu gegenseitiger Akzeptanz und Achtung fördern.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, dass sie für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist. Sie haben zudem sicherzustellen, dass präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ergriffen werden.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zuwendung in geeigneter Form auf die Gewährung der Zuwendung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.
- 6.6 Die aus Mitteln der Zuwendung hergestellten oder erworbenen Gegenstände, für die eine Inventarisierungspflicht nach Nummer 4. der VV zu § 44 LHO M-V besteht, unterliegen einem Zweckbindungszeitraum. Die Zweckbindung beginnt mit dem Tag des Erwerbs bzw. der Herstellung der Gegenstände. Die Zweckbindung beträgt bei einem Wert des Gegenstandes von:
- bis zu 5000,00 Euro drei Jahre,
 - über 5000,00 Euro fünf Jahre.
- 6.7 Erfahrungen aus Projekten sollen anderen Trägern zugänglich gemacht und in geeigneter Weise in Fachkreisen vorgestellt, diskutiert und ggf. veröffentlicht werden.

7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen nur auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit einer Beschreibung des Vorhabens in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

- 7.1.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.
- 7.1.3 Freie Träger haben bei erstmaliger Antragstellung die einschlägigen Trägerunterlagen, insbesondere eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut, den Registereintrag sowie eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.4 Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung sowie Informationen zu den jeweils einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bei gleicher Eignung zur Erfüllung der Vorhabenziele sollen Träger mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern bevorzugt Zuwendungen erhalten.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde soll durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass ein und dasselbe Vorhaben nicht aus mehreren Zuwendungsbereichen Zuwendungen erhält.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen. Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in Schriftform ausdrücklich auf die Ausübung eines Rechtsbehelfs verzichtet, tritt die Bestandskraft sofort ein.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängern spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde gegenüber nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.2 Dem Verwendungsnachweis sind abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P zunächst keine Originalbelege beizufügen. Die Originalbelege sind vorzuhalten und auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste beizufügen. Die Erfordernisse nach dieser Nummer entfallen, soweit nach den Zuwendungsbereichen II.4 bis II.7 und II.10 die Zuwendung als Pauschale oder Festbetrag gewährt wird.
- 7.4.3 Dokumente zum Zwecke des Verwendungsnachweises sowie Informationen zu den jeweils vorzulegenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.

7.4.4 Der Bewilligungsbehörde, der Obersten Landesjugendbehörde sowie dem Landesrechnungshof ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen sowie durch Auskunftsbegehren die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

II Besonderer Teil – Zuwendungsbereiche

5 Internationale Jugendarbeit

5.1 Zuwendungszweck

5.1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für Aktivitäten der internationalen Jugendarbeit von Jugendlichen sowie von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII.

5.1.2 Durch Zuwendungen für geeignete Vorhaben soll die internationale Verständigung und das Verständnis anderer Kulturen durch persönliche Begegnung junger Menschen und pädagogischer Fachkräfte aus verschiedenen Ländern ermöglicht werden, um somit den Teilnehmenden Kenntnisse und Erfahrungen anderer Länder, ihrer Kulturen und Gesellschaftsordnungen, ihrer Werte und Lebensweisen vermitteln und Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt entgegenwirken.

5.1.3 Vorhaben sollen im Weiteren allen jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen oder finanziellen Hintergrund oder ihren besonderen Bedarfen, die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen ermöglichen.

5.2 Gegenstand der Zuwendung

5.2.1 Zuwendungsfähig sind internationale Begegnungen die in Mecklenburg-Vorpommern oder im Ausland stattfinden.

5.2.2 Zuwendungen können insbesondere für Vorhaben gewährt werden, die sich mit den Vernetzungen der internationalen, wirtschaftlichen und politischen Realität auseinandersetzen, zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen beitragen und das europäische Identitätsbewusstsein stärken. Das Vorhaben soll dadurch die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

5.2.3 Zuwendungsfähig ist die internationale Jugendarbeit insbesondere in Zusammenarbeit mit den Staaten der Europäischen Union sowie den Ostseeanrainerstaaten, um den europäischen Gedanken zu fördern und die Bedeutung des gemeinsamen Lebensraums Ostsee für Kinder und Jugendliche hervorzuheben. Zuwendungen können ebenso für Vorhaben gewährt werden, die geeignet sind, gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben. Dabei sind insbesondere dauerhafte Verbindungen von Jugendorganisationen zu unterstützen. Es können auch für Kooperationen mit Staaten außerhalb der Europäischen Union Zuwendungen gewährt werden.

5.2.4 Nummer II.4.2.2 gilt entsprechend.

- 5.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 5.2.5.1 Wettkämpfe,
 - 5.2.5.2 Bildungs- und Konzertreisen sowie
 - 5.2.5.3 Folkloretreffen und andere vergleichbare internationale Vorhaben, die überwiegend einen fachspezifischen Charakter tragen.

5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.3.1 Die Vorhaben des Jugendaustausches sollen in der Regel 21 Tage nicht überschreiten.
- 5.3.2 Die Kinder- und Jugendlichen, an die sich das Vorhaben richtet, sollen in der Regel nicht jünger als neun Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Im Einzelfall können auch Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren an internationalen Jugendbegegnungen teilnehmen, soweit diese für Kinder in diesem Alter inhaltlich geeignet sind, in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden und die altersgerechte Betreuung gesichert ist.
- 5.3.3 Die Begegnungen sind so zu gestalten, dass durch ein gegenseitiges Kennenlernen der Kultur, Menschen und ihrer Heimat die interkulturelle Kompetenz von Kindern und Jugendlichen gestärkt wird.
- 5.3.4 Das Zahlenverhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Deutschland und den Teilnehmenden aus dem Ausland soll bei bilateralen Begegnungsmaßnahmen ausgeglichen, bei multilateralen Begegnungsmaßnahmen angemessen sein. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus Deutschland muss aus Mecklenburg-Vorpommern kommen.
- 5.3.5 Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit möglich und umsetzbar verwirklicht werden.
- 5.3.6 Das Vorhaben soll thematisch orientiert sein und darf nicht ausschließlich der Erholung dienen.
- 5.3.7 Die Begegnungsmaßnahmen sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Bildungsziele, Arbeitsmethoden und über die Themen Aufschluss gibt.

5.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- 5.4.1 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- 5.4.2 Teilnehmende im Sinne der nachfolgenden Nummern sind sowohl Kinder- und Jugendliche als auch Betreuerinnen und Betreuer.
- 5.4.3 Bei der Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen bis zu 21 Tagen im Ausland mit Gruppen bis zu 40 Teilnehmenden gewährt das Land einen Fahrtkostenzuschuss. Für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche gelten die Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).
- 5.4.4 Bei Inlandsbegegnungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 21 Tagen kann das Land für bis zu 50 ausländische Teilnehmende eine Zuwendung von 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewähren.
- 5.4.5 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern kann bei internationalen Begegnungsmaßnahmen im Ausland und bei Inlandsbegegnungen in Mecklenburg-Vorpommern, wenn die Begegnung nicht am Heimatort stattfindet (Drittortbegegnung), ein Festbetrag von 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt werden.
- 5.4.6 Im Falle der Teilnahme junger Menschen aus Mecklenburg-Vorpommern, die in ihren Chancen und Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe eingeschränkt sind (vgl. Nummer II.4.2.2), kann eine Zuwendung von 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt werden.
- 5.4.7 Betreuerinnen und Betreuer für Kinder und Jugendliche mit zusätzlichem Betreuungsbedarf (vgl. Nummer II.4.2.2.2) können abweichend von den Nummern 5.4.3 bis 5.4.6 eine Zuwendung von 15,00 Euro pro Tag erhalten, soweit die Betreuung dieser jungen Menschen eine besondere fachliche Qualifikation der betreuenden Person erfordert. Im Falle der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäß Nummer II.4.2.2.2 ist ein Verhältnis von Betreuerinnen und Betreuer zu Gruppe entsprechend des individuellen Bedarfes der zu betreuende Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Jungen Menschen mit solch zusätzlichem Betreuungsbedarf sollen nicht mehr als die Hälfte der Gesamtteilnehmerinnen und -teilnehmer stellen.
- 5.4.8 Der An- und Abreisetag werden zusammen wie ein Tag gerechnet.
- 5.4.9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Vor- und Nachbereitungstreffen und Fachkräfteaustauschen im Ausland mit bis zu zehn Teilnehmenden aus Mecklenburg-Vorpommern erhalten Fahrtkosten nach Maßgabe der Nummer 5.4.3 sowie Übernachtungskosten gemäß Nummer 5.4.5. Vorbereitungsstreffen und Fachkräfteaustauschen mit ausländischen und inländischen Fachkräften mit bis zu zehn Teilnehmenden in Mecklenburg-Vorpommern sind nach Maßgabe der Nummern 5.4.4 und 5.4.5 zuwendungsfähig. Die Zuwendungen für Vor- und Nachbereitungstreffen und Fachkräfteaustausche begrenzen sich auf drei Tage pro Vorhaben.

- 5.4.10 Für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler bei internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen kann über die oben genannten Zuwendungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinaus eine Zuwendung von 50,00 Euro pro Tag und Sprachmittlerin bzw. Sprachmittler für die Dauer der Maßnahme längstens für 21 Tage gewährt werden.
- 5.4.11 Ist eine besondere fachliche Begleitung der Maßnahme erforderlich, sind etwaige Honorare sowie Reisekosten der Referentinnen und Referenten mit bis zu 50,00 Euro pro Tag und Referentin bzw. Referenten zuwendungsfähig. Erforderlich ist eine fachliche Begleitung insbesondere dann, wenn eine Ortskundigkeit aufgrund des Reiseziels notwendig ist oder die Thematik der Reise besondere fachliche Kenntnisse gebietet, wie z.B. der Besuch von Gedenkstätten.
- 5.4.12 Die Zuwendung für ein Vorhaben kann bis zu 7.500,00 Euro betragen. Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn die Zuwendungshöhe 500,00 Euro übersteigt.
- 5.3.13 Die Träger sollen sich an den Vorhaben mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent beteiligen.

5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.5.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind an der Programmplanung, -gestaltung, -durchführung und -auswertung in jugendgerechter Form zu beteiligen.
- 5.5.2 Träger, die eine Zuwendung in Anspruch nehmen, sollen bei der Ausgestaltung des Vorhabens ebenso berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche teilnehmen, die in ihren Chancen und Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe aus finanziellen Gründen oder aufgrund zusätzlichem individuellen Betreuungsbedarf eingeschränkt sind. Es gilt die Definition der Nummer II.4.2.2.
- 5.5.3 Ein Verhältnis von Betreuerinnen und Betreuern zu Teilnehmenden von 1:10 darf nicht unterschritten werden. Lediglich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (Alter der Teilnehmenden sowie Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Besonderheiten) ist ein Abweichen von diesem Schlüssel möglich. Die Begründung ist dem Antrag beizulegen.
- 5.5.4 Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Begegnungsmaßnahmen sollen über eine pädagogische Ausbildung verfügen, müssen aber zumindest Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben. Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert.
- 5.5.5 Die Teilnehmenden müssen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sein oder vom Träger der Vorhaben ausreichend versichert werden.

5.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

- 5.6.1 Die Antragsunterlagen müssen die Anzahl der Teilnehmenden (Kinder, Jugendlichen und betreuenden Personen) und der Vorhabentage sowie den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 4.2.2 enthalten.
- 5.6.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind die Anzahl der Personen, die an dem Vorhaben teilgenommen haben (Kinder, Jugendlichen und betreuenden Personen), die Dauer des Vorhabens nach Tagen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 4.2.2 nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizufügen.
- 5.6.3 Im Falle der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen gemäß Nummer 5.4.3 sind der Bewilligungsbehörde Belege über tatsächlich entstandene Fahrtkosten vorzulegen.